

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Erscheinen:
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend
mit Ausschluß der Feiertage.

Abonnement:
Vierteljährlich 10 Ngr.

Inseratenpreis:
Für den Raum einer Spalt-
zeile 1 Ngr.

Inseratenannahme:
Bis Tags vorher spätestens
früh 10 Uhr.

Amtsblatt des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Hermann Starke in Großenhain.

Nr. 35.

Dienstag, den 25. März

1873.

Bekanntmachung.

Um dem bei Unterlassung des Raupens drohenden Raupenraube vorzubeugen, ergeht hiermit an alle Grundstücksbesitzer hiesigen Amtsbezirks oder deren Administratoren Auf- forderung, alljährlich spätestens im Monate März alle Bäume und Sträucher, sowie alle an Gärten anstoßende Gebäude und Wände von Raupennestern, Raupen- und Nagezeiern sorgfältig und gründlich zu Vermeidung der im § 368 sub 2 des Reichs- Strafbuchbestimmten Strafe zu reinigen, die Ortsgerichten aber werden angewiesen, Aufsicht zu führen, daß dieser Anordnung gehörig nachgegangen werde und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Großenhain, am 19. März 1873.

Das Königliche Gerichtsamt.
Pechmann.

Hjfr.

Bekanntmachung.

Ertheilungshalber soll

den 7. April 1873

das zum Nachlaß des am 2. Januar dieses Jahres verstorbenen Johann Carl Thiele gehörige Hausgrundstück Fol. 21 des Grundbuchs, Nr. 35 des Brandcatasters für Zabelitz, welches am 17. Januar dieses Jahres von den Ortsgerichten zu Zabelitz ohne Veräußerung der Oblasten auf 475 Thlr. — — gewürdet worden ist, unter Leitung des unterzeichneten Gerichtsamts im Gasthofs zu Zabelitz freiwillig versteigert werden, und werden daher Ersterungslustige aufgefordert, sich am gedachten Tage des Vormittags 11 Uhr daselbst einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und sich zu gewärtigen, daß Mittag 12 Uhr mit der Subhastation werde verfahren werden.

Die Ersteherungsbedingungen sind bei im Gasthofs zu Zabelitz und im Amtshause aushängenden Bekanntmachung beigelegt.

Großenhain, den 18. März 1873.

Das Königliche Gerichtsamt.
Pechmann.

v. Loeben.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen ist das 3. Stück vom Jahre 1873 erschienen, und liegt zu Jedermanns Einsicht im Anmeldezimmer, Kloster, I. Etage, bereit. Dasselbe enthält:

- Nr. 8. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend; vom 21. December 1872.
- Nr. 9. Decret wegen Concessionirung der Gilsenburg-Leipzig Eisenbahn; vom 24. December 1872.
- Nr. 10. Verordnung, die Einführung des durch Allerhöchsten Erlass vom 13. August

1855 genehmigten Reglements der königlich Preussischen Ministerien des Innern, Finanzen und des Krieges vom 26. Juli 1855 über die Gewährung von Unterstützungen für Militär- Familien während des Kriegszustandes betreffend; vom 16. Januar 1873.

Nr. 11. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in den Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Leipzig enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 5. Februar 1873.

Nr. 12. Bekanntmachung, die ländlichen Gemeindevahlen betreffend; vom 4. Febr. 1873.

Nr. 13. Bekanntmachung, die Aufhebung des Gerichtsamts Schönfeld betreffend; vom 7. Februar 1873.

Nr. 14. Verordnung, die Bearbeitung einer neuen geologischen Karte des Königreichs Sachsen betreffend; vom 31. Januar 1873.

Nr. 15. Bekanntmachung, die Uebertragung der Geschäfte der Bauverwalterei zu Anna- berg an das dortige Forstrentamt betreffend; vom 31. Januar 1873.

Nr. 16. Gesetz, ein Depositum der vierprocentigen Staatsschuldencassenscheine der Anleihe vom 2. Januar 1869 und die theilweise Umwandlung der kleineren Appoints dieser Anleihe in größere betreffend; vom 17. Februar 1873.

Nr. 17. Verordnung, die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung des Bahnhofs zu Maderberg betreffend; vom 19. Februar 1873.

Nr. 18. Bekanntmachung, die Gerichtsbarkeit über die auf der in Oesterreich gelegenen Strecke der Eisenbahn von Großschönau nach Warnsdorf und auf dem Bahnhofs zu Warnsdorf dienlich verwendeten sächsischen Staatsangehörigen betreffend; vom 17. Februar 1873.

Nr. 19. Landtagsabschied für die Ständeverammlung vom Jahre 1871 bis 1873; vom 10. März 1873.

Großenhain, am 21. März 1873.

Der Rath daselbst.

Bekanntmachung.

Vom Gesetzblatt für das Deutsche Reich auf das Jahr 1873 ist das 5. Stück erschienen. Dasselbe enthält:

Nr. 913. Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Vom 8. Januar 1873.

Nr. 914. Verordnung, betr. die Aufhebung des Kriegszustandes. Vom 12. März 1873.

Nr. 915. Allerhöchster Erlass, betreffend die Errichtung einer Ober-Postdirection in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Postdirectionen. Vom 5. März 1873.

Ein Exemplar liegt zu Jedermanns Einsicht im Anmeldezimmer, Kloster, I. Etage, bereit.

Der Rath daselbst.

Den 26. März 1873 Nachmittags 5 Uhr öffentliche Sitzung der Stadt- verordneten im Rathszungszimmer. Tagesordnung: Vortrag über die allgemeine Krankenunterstützungscasse, Centralanlagencasse, Rathspostelcasse und Stadtcassenrechnung für 1871, das Einquartierungsregulativ und ein auszustellendes Actorium.

Tagesnachrichten.

Großenhain. Die hiesige Garnison beging den Geburtstag des deutschen Kaisers am vergangenen Sonnabende mit einer von deren Trompetercorps in den frühen Morgenstunden ausgeführten Reveille.

Dieser Tage hat man hier einen Arbeiter deshalb verhaftet, weil derselbe sich aus der jetzt im Abbruch befindlichen Rathshausbrandruine verschiedene Metalle hat aneignen wollen.

Sachsen. Sr. königl. Hoheit der Kronprinz, General- feldmarschall, hat sich am 21. März früh nach Berlin begeben, um Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser zu Allerhöchstdessen Geburtstage zugleich die Glückwünsche Sr. Ma- jestät des Königs zu überbringen.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Deutschen Kaisers ist sowohl in Dresden, als auch in den meisten Städten des Landes, namentlich in Leipzig und Chemnitz, in festlicher Weise begangen worden.

Nach dem jetzt pro 1872 erschienenen Geschäftsbericht der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie haben sich die Betriebsverhältnisse sämtlicher Linien auf 3,556,607 Thlr. belaufen, wovon auf den Personenverkehr 1,201,510 Thlr. (17,246 Thlr. mehr als 1871) für 2,768,191 beförderte Personen (495,078 mehr als im Vorjahre) entfallen. Der Gütertransport, welcher 318,983,841 Meilencentner um- saßte, hat gegen das Vorjahr um rund 10,100,000 Meilen- centner abgenommen und daher bei Ausschluß der für Mi- litärtransporte nachträglich eingegangenen 214,075 Thlr. eine Mindereinnahme von 14,629 Thlr. ergeben. Unter Hinzu- rechnung der 214,075 Thlr. für Militärtransporte, die sich aus den Jahren 1870 und 1871 noch herausstellten, betrug die Gesamtbruttoeinnahme 3,770,682 Thlr. (gegen 1871 45,623 Thlr. mehr).

Wie der „V. N.“ berichtet, ist der Kassirer des Ver- schußvereins zu Planen i. V. verschwunden und hat ein Kassendeficit von nahezu 24,000 Thlr. hinterlassen. Derselbe wird steckbrieflich verfolgt.

Der schändliche Mordanschlag des Fabriksehmers Geiler in Chemnitz auf seine eigene Familie hat nunmehr ein zweites Menschenleben gefordert, indem am 21. März früh auch die Mutter des Geiler ihren schweren Wunden erliegen ist. Von den drei Verletzten lebt jetzt nur noch das vier- jährige Töchterchen.

Deutsches Reich. Dem Bundesrathe ist in seiner Sitzung am 18. März die mit Frankreich abgeschlossene Specialconvention wegen Zahlung des Restes der Kriegs- kostenentschädigung vorgelegt worden. Ferner ging demselben der Entwurf ein Gesetzes zur Beschlußfassung zu, nach

welchem zur Entscheidung der Kompetenzconflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Elsaß-Lothringen ein Gerichtshof errichtet werden soll, der seinen Sitz in Leipzig hat und aus dem Präsidenten des Reichsober- handelsgerichts daselbst als Vorsitzendem, sowie aus acht Mitgliedern bestehen soll.

Beim Reichstage ist jetzt der Entwurf des Münzgesetzes, welcher an die Stelle der in Deutschland geltenden Landes- währungen die Reichsgoldwährung mit der Mark als Rech- nungseinheit setzt, eingegangen. Der Zeitpunkt, an welchem diese Bestimmung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende, mindestens sechs Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt, doch sind die Landesregierungen ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkt für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Ver- ordnungswege einzuführen. Als Silbermünzen sollen 5, 1, 1/2 und 1/3 Markstücke, als Nickelmünzen 10 und 5 Pfennig, als Kupfermünzen 2 und 1 Pfennigstücke ausgeprägt werden. Die Außercourssetzung und Einziehung von Landesmünzen erfolgt nach Maßgabe der fortschreitenden Ausprägung von Reichsmünzen. In den Motiven wird angedeutet, daß das Königreich Sachsen vermöge der daselbst bestehenden Zehn- theilung des Groschens vollkommen in der Lage sei, von der Ermächtigung zur Einführung der Markrechnung ohne Weiteres Gebrauch zu machen.

Ein fernerer Gesetzesentwurf postuliert aus der französischen Kriegsschuldigung die Summe von 72 Millionen Thalern zur zeitgemäßen Umgestaltung bez. Erweiterung der Festungen Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Meisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichs- ort, Sondersburg, Tüppel und Wilhelmshaven, sowie der Befestigungen der unteren Elbe und Weser. Für eine grö- ßere Anzahl der Plätze ist die Anlage von detachirten Forts in Aussicht genommen. Die Festungen Minden, Erfurt, Wittenberg, Kassel und Graudenj sollen als solche eingehen. Die Verwendung der Geldmittel soll in der Art erfolgen, daß dem Reichsanzler für die Jahre 1873 und 1874 19 Millionen und für die folgenden 10 Jahre je 5,300,000 Thaler zur Verfügung gestellt werden.

Auch ist beim Reichstage der schon früher berathene Antrag auf Ausdehnung der Reichscompetenz auf das ge- samme Civilrecht durch den Abg. Lasker und eine große Anzahl von Mitgliedern verschiedener Fractionen wieder eingebracht worden.

Preußen. Das Abgeordnetenhaus hat am 20. März in siebenstündiger Sitzung die ersten drei Kirchengesetze mit großer Majorität in dritter Lesung definitiv angenommen.

Am 21. März gelangte das vierte Gesetz, den Austritt aus der Kirche betreffend, ohne Debatte in dritter Lesung zur Annahme. Ferner wurde das Gesetz über die Entschädigung der durch die Sturmfluth heimgesuchten Ostseeküsten, sowie noch mehrere unerhebliche Gesetzesentwürfe angenommen, worauf sich das Haus mit Rücksicht auf die bevorstehenden wichtigen Verhandlungen des Reichstags bis nach Ostern vertagte.

Bayern. Die Frage der künftigen Uniformirung der bayerischen Armee hat nach der „Allg. Ztg.“ am 17. März ihre Erledigung gefunden. Soviel verlannt, bleiben die Grundfarbe und der Schnitt der Uniformen unverändert, ebenso der Raupenhelm, doch werden die Grundabzeichen und die sogenannten militärischen Erkennungszeichen in Ein- klang mit denen der deutschen Armee gebracht werden.

Schweiz. Im Berner Jura ist eine wegen der Ab- berufung von 97 Geistlichen aus ihrem Amte befürchtete Störung der Ruhe bis zum 20. März nicht eingetreten.

Der Cantonalrath von Solothurn hat das Initiativ- begehren der Ultramontanen, das Vorgehen der Regierung in der Bisthumsangelegenheit zu mißbilligen und die In- schußnahme des Pfarrers Gschwind der Volksabstimmung zu unterbreiten, mit 70 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Die liberalen und radicalen Vereine des Cantons Genf fordern mittelst Proclamationen zur Annahme des neuen katholischen Kultusgesetzes auf; die Volksabstimmung über das letztere sollte am 23. März stattfinden.

Der erste Vortrag des Pater Hyazinth, welcher am 18. März vor einer Versammlung von mehr als 3000 Per- sonen in Genf stattfand, hatte das Verhältniß der Kirche zum Staate der Jetztzeit zum Gegenstand und wurde mit großem Beifalle aufgenommen.

Italien. Die Deputirtenkammer setzte am 20. März die Verathung der vom Abg. Nicotera beantragten Tages- ordnung fort, wonach die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzesentwurf betreffs vollständiger, längstens bis zum Jahre 1874 zu vollendender Armirung der Festungen vorzulegen. Der Kriegsminister Nicotti erklärte, daß er mit den präliminirten ordentlichen Ausgaben von 165 Mil- lionen und mit den außerordentlichen Ausgaben von 20 Millionen für eine Armee von 300,000 Mann ausreiche und die Ausrüstung genügend versorgen könne. Er nehme keinen, irgend welche Mehrauslagen verursachenden Antrag an, welche mit der ökonomischen und der finanziellen Lage des Landes unvereinbar seien. Die Debatte sollte am nächsten Tage fortgesetzt werden.

Der Po durchbrach am 19. März in der Länge von 150 Metern den Damm von Malspensata, dadurch große Verwüstung anrichtend. Am 20. war der Wasserstand des Po wieder niedriger.